

4. 1. Kann durch die Herstellung eines Titelblattes mittels Abdruckes des echten Titelblattes unter Veränderungen, um Exemplare eines Schriftwerkes mit demselben zu versehen, unter Umständen ein Nachdruck im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 begangen werden?

2. Steht dem Urheber, bezw. Verleger eines Schriftwerkes ein Rechtsschutz dagegen zu, daß Exemplare des Werkes von Dritten mit einem veränderten Titelblatte unter dem Anscheine, daß es das echte sei, zum Vertriebe gestellt werden?

I. Civilsenat. Ur. v. 10. Juli 1886 i. S. Züricher Lieberbuchanstalt (Rl.) w. B. (Wefl.) Rep. I. 202/86.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Züricher Niederbuchanstalt giebt als Rechtsnachfolgerin der Musikkommission der Zürcherischen Schulsynode in Zürich im Selbstverlage Sammlungen von Volksgefängen für den gemischten Chor und für Männerchor heraus. Die Titelblätter bezeichnen die einzelne Sammlung mit einem ihrer Bestimmung entsprechenden Titel, mit dem Namen der Herausgeberin unter dem Zusatz: „vormals Musikkommission der Zürcherischen Schulsynode unter Redaktion von S. H.“, mit der Jahreszahl der Ausgabe und der Angabe, die wievielte stereotypierte Ausgabe es sei, sowie mit dem Namen und Wohnort des Druckers. Sie enthalten aber auch außerdem, im Einklange mit dem von der Herausgeberin mit dem Musikalienhändler B. B. in L. abgeschlossenen Vertrage, durch welchen diesem der ausschließliche Vertrieb dieser Verlagswerke für Deutschland und Osterreich-Ungarn zu bestimmten Preisen übertragen worden war, neben der Bezeichnung der Auslieferungsstelle in der Schweiz den Vermerk: „Hauptdepot für Deutschland und Osterreich bei B. B., Musikalienhandlung in L.“, und auf der sonst nicht bedruckten Innenseite die Angabe des Preises, teils bloß bei der Schweizer Auslieferungsstelle, teils aber auch bei der für Deutschland bestimmten.

Der Beklagte, der in L. eine Verlags- und Großsortimentsbuchhandlung betreibt, hat von einem Schweizer Buchhändler eine größere Anzahl von Exemplaren dieser Verlagswerke bezogen und vertreibt dieselben mit anderen Titelblättern, die er durch Druck herstellen läßt und an Stelle der ursprünglichen setzt. Dieselben geben den Inhalt der ursprünglichen Titelblätter mit Abweichungen wieder. Letztere bestehen darin, daß an Stelle der Musikalienhandlung von B. die Firma des Beklagten als Auslieferungsstelle für Deutschland bezeichnet, nur ein Preis für Deutschland, und zwar ein von dem auf den ursprünglichen Titelblättern bezeichneten abweichender, auf der Vorderseite angegeben, bei einer größeren Anzahl von Exemplaren der Sammlung von Volksgefängen für Männerchor, die zur Zeit erst in 57ter Stereotypausgabe erschienen war, diese als die 58te bezeichnet ist, auch die Titelblätter auf den Innenseiten mit Ankündigungen von Musikalien, darunter Niederksammlungen aus dem Verlage des Beklagten, bedruckt sind. Der die Person der Herausgeberin betreffende Vermerk ist in „herausgegeben von der Musikkommission der Zürcherischen Schulsynode“ verkürzt und die Jahreszahl der Ausgabe wie Name und Wohnort des Druckers weggelassen.

In diesem Verhalten des Beklagten fand die Züricher Niederbuchanstalt einen unerlaubten Nachdruck, jedenfalls aber eine rechtswidrige Handlung, da der Herausgeber eines Werkes ein Recht darauf habe, daß das herausgegebene Werk als Gegenstand des buchhändlerischen Verkehrs in seiner ursprünglichen Gestalt bliebe. Sie führt daher Klage gegen denselben auf Anerkennung, daß er nicht berechtigt sei, die von ihr verlegten Niederbücher mit willkürlichen Abänderungen irgend welcher Art zu vertreiben, sowie darauf, die von ihm eigenmächtig bewirkten Änderungen zu beseitigen und jeden Vertrieb eigenmächtig veränderter Bücher dieser Art zu unterlassen. Beide Instanzgerichte erachteten einen Nachdruck im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nicht für vorliegend, leugneten auch die Existenz eines Rechtsanspruches des Autors bezw. Verlegers darauf, daß die Exemplare des Werkes mit unverändertem Titelblatte vertrieben würden. Das Gericht erster Instanz prüfte die Titelblattänderungen in der Richtung, ob durch dieselben falsche Thatsachen in der Absicht einer Schadenszufügung zur Aufstellung gelangt seien, weil insoweit allerdings eine rechtswidrige Handlung vorliegen würde, und fand solche Aufstellungen allerdings in der Bezeichnung der Firma des Beklagten als Auslieferungsstelle für Deutschland, der Angabe unrichtiger Preise für Deutschland und der Bezeichnung der Ausgabe der einen Sammlung als der 53ten. Es erkannte deshalb, daß dem Beklagten unter Androhung einer Geldstrafe für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall die Veräußerung der klägerischen Verlagswerke mit Titelblättern, welche jene Abweichungen enthielten, zu untersagen. Das Berufungsgericht wies die Klage gänzlich ab. Es erachtete auch die von der ersten Instanz angestellte Untersuchung für unerheblich, weil es bei rechtswidrigen Handlungen außerhalb eines Vertrages nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen keinen Anspruch auf Unterlassung, sondern nur einen solchen auf Schadensersatz gebe, eine Eigentumsstörung, bei welcher ein Rechtsanspruch auf Unterlassung bestehe, nicht vorliege, die Nichtberechtigung zur Verübung eines Delictes auch nicht Gegenstand eines Feststellungsanspruches sein könne. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und wies die Sache in die Berufungsinstanz zurück.

Aus den Gründen:

„1. Der Auffassung der Instanzgerichte, es liege kein Nachdruck

vor, weil ein solcher durch den bloßen Abdruck des Titelblattes nicht begangen werden könne, war in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten. Von dem Falle, daß der Titel eines Schriftwerkes für ein anderes Schriftwerk benutzt wird, ist der ganz anders geartete Fall zu unterscheiden, daß für Exemplare eines und desselben Werkes das denselben fehlende Titelblatt seitens des Inhabers der Exemplare, dem kein Verlagsrecht an dem Werke zur Seite steht, durch Druck hergestellt und den Exemplaren angefügt wird. Nur auf den ersteren Fall bezog sich die Nr. 9 des §. 6 des Entwurfes zum Reichsgesetze betreffend das Urheberrecht, wonach als verbotener Nachdruck „die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes für eine spätere Druckschrift“ nicht anzusehen sein sollte, welche Bestimmung von der Reichstagskommission als selbstverständlich gestrichen wurde.¹ Ob diese Entstehungsgeschichte es rechtfertigen könnte, bei dem Titel jede Erörterung im einzelnen Falle, ob er nicht ein litterarisches Geistesprodukt enthält, auszuschließen, weil ihm der Schutz gegen Nachdruck schlechthin zu versagen wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Erfolgt die Vervielfältigung eines Teiles eines Schriftwerkes dazu, um in Verbindung mit anderen Teilen desselben, von denen der Vervielfältiger Exemplare besitzt, ohne das Verlagsrecht zu haben, vertriebsfähige Ganzexemplare zu erlangen, so kann es nicht darauf ankommen, ob der betreffende Teil des Schriftwerkes, für sich allein betrachtet, Gegenstand eines geschützten Autorrechtes wäre. Durch Nachdruck des fehlenden Teiles, ohne dessen Vorhandensein und Einfügung an der entsprechenden Stelle, die vorhandenen Teile eben nur Stücke bedrucktes Papier, aber keine vertriebs- und konkurrenzfähigen Exemplare sind, entsteht ein sich auf das ganze Schriftwerk erstreckender Nachdruck. Für das Wesen desselben ist es gleichgültig, daß der Nachdrucker Stücke des Werkes, die ohne Verletzung des Autorrechtes gedruckt worden, schon in Händen hat, sodaß es keines neuen Druckes des Ganzen bedarf, sofern nur durch neuen widerrechtlichen Druck erst etwas hergestellt werden muß, dessen es für die Fertigstellung des Ganzen bedarf. Von einem nur teilweisen Nachdrucke kann man hier nur insofern sprechen, als man nicht den Umfang der Verletzung des Autorrechtes, sondern den Umfang der Herstellungsthätigkeit vor Augen hat. Gesetzt also, es hätte jemand unter Manu-

¹ Vgl. Nordd. Reichstagsverh. 1870. Druckf. Nr. 7 und Nr. 38 S. 539. D. G.

laturbeständen inhaltlich unvollständige Exemplare eines Schriftwerkes erworben, das inhaltlich Fehlende bestünde aber aus Gesetzen oder öffentlichen Aktenstücken oder Verhandlungen, so würde sich derjenige, der diese fehlenden Teile durch Druck herstellt und zum Zwecke des Vertriebes den Exemplarbeständen anfügt, nicht darauf berufen können, daß das Hinzugefügte, für sich betrachtet und bei Aufnahme in ein anderes Werk, nach §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 keinen Schutz gegen Nachdruck genießt. Was von fehlenden Inhaltsteilen gilt, muß aber ebenso vom fehlenden Titelblatte gelten. Wenn ein Verleger Rückstände einer Auflage, die er nur als Makulatur erachtet, verkauft und, um sicher zu gehen, daß ihm aus solchem Verkaufe keine Konkurrenz erwächst, das Titelblatt abschneidet, oder wenn der Autor oder Verleger an eine Person nur die Aushängbogen des Schriftwerkes giebt, so begeht der Empfänger einen Nachdruck, wenn er zum Zwecke der Herstellung vertriebsfähiger Exemplare und ihres Vertriebes sich das Titelblatt dazu drucken läßt. Der Thatbestand des Nachdruckes eines Schriftwerkes kann daher auch durch ungenehmigte, mechanische Vervielfältigung seines Titelblattes, mag auch dieses selbst kein litterarisches Geisteszeugnis sein, verwirklicht werden, sofern diese Vervielfältigung die Wirkung einer Beeinträchtigung des Urheberrechtes an dem Schriftwerke — dieses Urheberrecht als Recht seiner ausschließlichen Ausbeutung durch den Autor oder seine Rechtsnachfolger verstanden — hat. Nun handelt es sich im vorliegenden Falle um Exemplare, die der Beklagte sämtlich mit Titelblatt, also in vertriebsfähigem Zustande, zum Zwecke des Vertriebes erworben hatte und von denen er die Titelblätter abgelöst, dieselben aber durch Wiederdruck desselben Titelblattes mit einigen Abänderungen ersetzt hat. Es würde zu weit gehen, hierin schlechthin einen unerlaubten Nachdruck zu finden, indem man die erforderliche Verletzung des Autorrechtes damit begründete, daß durch die geschehene Ablösung der Titelblätter, die beim Mangel eines Verlagsrechtes der Beklagte durch Druck wiederherzustellen nicht befugt gewesen sei, der für den Autor oder Verleger vorteilhafte Zustand, daß von ihnen bereits abgesetzte Exemplare konkurrenzunfähig geworden, eingetreten wäre, den der Beklagte wieder beseitigt habe. Auf die Erlangung eines Vorteiles aus solchen Vorgängen ist es seitens des Autors oder Verlegers bei dem Vertriebsgeschäfte nicht abgesehen. Vielmehr kommt es darauf an, ob durch den neuen Druck mit Abänderungen

wegen der eigentümlichen Wirkung der letzteren eine Beeinträchtigung des klägerischen Autorrechtes bewirkt worden ist. Dies ist nicht der Fall, insoweit man diejenigen Abänderungen in Betracht zieht, welche in der nicht richtigen Wiedergabe des Namens des Herausgebers, der Weglassung der Jahreszahl der Ausgabe wie des Namens des Druckers, in der Abänderung der Auslieferungsstelle, in der Weglassung der Preise in Zürich und im Depot in Leipzig, sowie der Substitution höherer Preise und im Versehen der neuen Titelblätter auf der Innenseite mit Anzeigen anderer im Verlage des Beklagten erscheinenden Lieberfahrungen bestehen. Denn auch wenn man annehmen wollte, daß durch die beiden letzten Veränderungen der Absatz des Werkes für Klägerin geschädigt werden konnte, so liegt in der Schädigung des Betriebes des Urhebers oder Verlegers noch nicht die dem Nachdrucke eigentümliche Verletzung des Urheberrechtes. Letztere setzt vielmehr voraus, daß Vervielfältigungen des Nachdruckers dem Berechtigten in bezug auf seine Vervielfältigungen Konkurrenz machen. Nicht ohne weiteres läßt sich aber die Annahme des Nachdruckes abweisen, soweit es sich um diejenigen Titelblätter handelt, die der Beklagte für Exemplare der 57. Ausgabe der Sammlung der Volksgefänge für Männerchor mit der veränderten Bezeichnung: „Achtundfünfzigste Stereotyp-Ausgabe“ hat drucken lassen, und zwar eben mit Rücksicht auf diese Bezeichnung. Beim Versehen der Exemplare mit einem neuen Titelblattabdrucke, welcher die Auflage oder Ausgabe gegenüber der wirklich zur Zeit erschienenen, zu der die Exemplare gehören, als eine nächste kennzeichnet, seitens eines für solche Auflage oder Ausgabe zum Verlage Nichtberechtigten wird in der That in der Regel ein Eingriff in das gegen Nachdruck geschützte Urheberrecht vorliegen, indem der Vertrieb der Exemplare als nächste Auflage oder Ausgabe die Ausbeute des Geisteserzeugnisses seitens des Autors oder Verlegers in bezug auf solche nächste Auflage oder Ausgabe beeinträchtigt.¹ Daß diese Wirkung aber nicht in dem Wiederdrucke des Titelblattes, sondern gerade in der Änderung beruhe, erscheint nicht als stichhaltiger Grund für die Verneinung des Nachdruckes. Nicht bloß die Änderung, sondern gerade auch die sonstige Übereinstimmung ist im betreffenden Falle von Belang.

¹ Vgl. das Urteil des ehemal. Appellationsgerichtes in dem im Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1858 S. 465 flg. abgedruckten Rechtsfalle.

Die Änderung war nur dann wirkungsvoll, wenn das Titelblatt im übrigen wesentlich unverändert wiedergegeben wurde. Anderenfalls hätte sich die neue Ausgabenbezeichnung gar nicht auf die klägerische Sammlung beziehen lassen. Zur Änderung bedurfte es aber eines Abdruckes des Titelblattes und, wenn der Mangel eines Rechtes hierzu seitens des Beklagten auch nachzusehen war, falls durch den Wiederdruck keine Beeinträchtigung des Urheberrechtes erfolgte, so liegt es, wie bereits ausgeführt, für den Fall solcher Beeinträchtigung eben anders. Nun bezeichnen allerdings sowohl die echten wie die vom Beklagten gedruckten Titelblätter die Ausgaben als „stereotypierte“, und, weil im Falle des Abdruckes von einer Stereotypplatte eine Änderung des Inhaltes oder der Form ausgeschlossen, behauptet Beklagter, die Zahl der Ausgabe sei für das kaufende Publikum durchaus gleichgültig gewesen, und es habe daher der Vertrieb der 58. Ausgabe der Klägerin durch die Bezeichnung von Exemplaren der 57. Ausgabe als Exemplare der 58. Ausgabe keine Beeinträchtigung erfahren können. Obwohl dieser Annahme der Umstand entgegenzusehen scheint, daß eben doch Klägerin die fortgesetzten Abzüge mit neuen Ausgabebezeichnungen zu versehen für zweckmäßig erachtet hat, so ist doch seitens des Revisionsgerichtes Anstand genommen worden, hierüber zu entscheiden, weil dabei tatsächliche Verhältnisse, insbesondere die Art des kaufenden Publikums und seine Kenntnis von der Bedeutung einer stereotypierten Ausgabe, in Betracht kommen, von deren Würdigung es abhängt, ob wegen jener Bezeichnung der Ausgaben als stereotypierter in der That den angegebenen Altersunterschieden in den Ausgaben für den Verkehr jede Bedeutung zu versagen ist. Bemerkt soll nur noch werden, daß, auch wenn es richtig sein sollte, daß, wie Beklagter behauptet, die Bezeichnung der fraglichen Titelblätter als 58. Ausgabe nur durch Versehen der Druckerei erfolgt sei, hierdurch jene Erörterung nicht müßig werden würde, da nach §. 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auch bei nichtverschuldetem Nachdrucke die Einziehung der Nachdrucksexemplare erfolgen soll, und daher der Klägerin auch bei solchem Nachdrucke das Recht zustehen muß, die Nichtberechtigung des Beklagten zum Vertriebe der Exemplare mit solchen Titelblättern durch Urteil feststellen zu lassen, zumal Beklagter seine erstinstanzliche Behauptung, er prätiere das Recht, die Exemplare mit seinen Titelblättern zu vertreiben, später nicht eingeschränkt hat.

2. Klägerin hat ihre Klageanträge auch, soweit kein Nachdruck an zunehmen sei, für begründet erachtet, weil in der Veränderung des Titelblattes jedenfalls eine Rechtsverletzung liege, da kein Dritter das Werk unter Veränderung seines Inhaltes vertreiben dürfe. Dies haben beide Instanzrichter geleugnet. . . . Die Revision ist auch hier begründet, weil es für die Verneinung der klägerischen Aufstellung an der Darlegung der Gründe fehlt. Das Berufungsgericht sagt hierüber nichts weiter, als daß die betreffende Aufstellung unrichtig sei und für dieselbe jede rechtliche Unterlage fehle. Obwohl die Entscheidung nach dem nichtrevisiblen sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche zu treffen war, so war das Berufungsgericht doch nicht davon entbunden, für dieselbe seine Gründe in solcher Vollständigkeit darzulegen, daß sich erkennen ließ, ob die maßgebenden Gesichtspunkte wirklich aufgefunden und gewürdigt worden seien. Von den beachtenswertesten Seiten wird der Standpunkt, den das Berufungsgericht ohne weiteres verwirft, als der zutreffende vertreten. In dem Aufsätze von Gerber, Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers, in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 3 S. 395 heißt es:

„Sodann fragt es sich, ob ein Buchhändler, welcher Vorräte von Exemplaren in Massen kauft, hierdurch ohne weiteres berechtigt werde, dieselben mit einem neuen Titel, etwa unter Auführung seiner Verlagsfirma, buchhändlerisch zu versenden. Diese Frage muß entschieden verneint werden. In einer solchen Form des Vertriebes würde die Anmaßung eigenen Verlagsrechtes liegen, das der kaufende Buchhändler nicht erworben hat; er hat zwar sehr viele Exemplare, aber diese nur als einzelne Produkte eines fremden Verlagsrechtes erhalten. Als Nachdruck würde freilich ein solches Verfahren nicht anzusehen sein, da die zu dem Begriffe desselben erforderliche eigene mechanische Vervielfältigung fehlt.“

In Kohler, Das Autorrecht S. 152 heißt es:

„Es ist ein unveräußerliches Individualrecht des Autors, zu bestimmen, ob eine Gedankenäußerung aus dem Geheimnisse seines Innenlebens hervortreten soll oder nicht. Dem entspricht dann auch sein weiteres Recht zu verlangen, daß niemand sein Werk ohne seinen Willen anders, als er es geschaffen, namentlich nicht mit Entstellungen, Änderungen, Zusätzen, Auslassungen publizieren darf; er kann dies

verlangen, wenn er auch auf das Autorrecht verzichtet hat oder dessen verlustig gegangen ist.“

Eine gleiche Auffassung durchzieht die Abhandlung von Thering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 23 S. 155 flg., vgl. insbesondere S. 311 flg.

Aus den Gründen des Berufungsurtheiles ist nicht erkennbar, ob das Bedürfnis eines solchen Schutzes des Autors geleugnet werden soll, oder ob dem anzuwendenden Gesetze nicht die entsprechende Elastizität und Fortentwicklungsfähigkeit zugeschrieben wird, um für dieses Bedürfnis den geeigneten Behelf zu gewähren. Um über letzteres entscheiden zu können, wäre es natürlich erforderlich gewesen, für den Anspruch des Autors den maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkt zu gewinnen. Das Gericht erster Instanz hat anscheinend solchen Schutz gerade dem Verkehrsbedürfnisse und der Natur der Sache zuwiderlaufend angesehen; denn es will die Berechtigung des Autors damit widerlegen, daß die Konsequenz eines solchen Rechtes sein würde, daß alsdann kein Sortimentzbuchhändler mehr unsittliche Stellen eines Schriftwerkes beseitigen, Druckfehler in angehängten Verzeichnissen berichtigen, alte Illustrationen durch neue ersetzen könnte. Worauf es beruhen soll, daß dies ein Sortimentzbuchhändler müsse thun können, und aus welchen Verkehrskreisen solche Auffassung geschöpft sein soll, ist nicht angegeben.

Bei dieser Annahme bleibt unberücksichtigt, daß es schwerlich einem Dritten zustehen kann, das Werk in der veränderten Gestalt als vom Autor herrührend erscheinen zu lassen, auch wenn dabei eine Vermögensbeschädigung, sei es des Autors oder des abnehmenden Publikums, nicht beabsichtigt ist, da sich das Interesse des Autors schlechterdings nicht in einem bloßen Vermögensgenusse erschöpft, das ideelle Interesse, sich eben nur so, wie er es beschlossen, kundzugeben, vielmehr durchaus im Vordergrunde steht. Durch Weglassungen, Hinzufügungen, Umstellungen wird der Autor für die betreffenden Exemplare gerade um den individuellen Charakter seiner Geistesarbeit, auf dessen Geltung und Wirkung sowohl in bezug auf das Ganze wie auf Einzelheiten er ein natürliches Recht hat, gebracht werden. Soll dies eine unvermeidliche Folge des Eigentums an den Exemplarkörpern sein, so würde damit das Geisteserzeugnis im Falle der Herausgabe zu einer lediglich aus bedrucktem Papiere bestehenden Ware werden. Im Wesen der Überlassung der

Exemplare an den Sortimentsbuchhändler dürfte es schwerlich begründet sein, daß letzterer das Werk nach seinem Urteile oder Geschmacke, nach seinen Ansichten über Sittlichkeit oder Rechtschreibung abändern könnte. Auch die Art der beigegebenen Illustrationen wird für den Charakter und Eindruck des Schriftwerkes durchaus erheblich sein. Daß, sobald ein Exemplar in Privatbesitz übergegangen, der Besitzer nicht verhindert ist, dasselbe, obwohl er es mit Handglossen versehen, zu veräußern, soll freilich nicht gelehnet werden. Allein hierbei tritt gerade die Hinzufügung von dritter Hand hervor. Das Exemplar kennzeichnet sich als ein gebrauchtes, und der Vertrieb kann nur noch ein antiquarischer sein.

Handelte es sich um eine Beurteilung nach gemeinem Rechte, so würde diesseits kein Bedenken getragen werden, in Anerkennung des ausschließlichen Bestimmungsrechtes des Autors darüber, in welcher inhaltlichen Gestalt sein Geisteserzeugnis als das feine dem Publikum überliefert werden soll, die gegebene Gestalt für alle geschaffenen Exemplare, insofern sie als Exemplare seines Werkes vertrieben werden sollen, der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Autors oder seiner Rechtsnachfolger, also in deren Eigentum stehend, zu erachten, sodaß ein Eingriff in dieses Recht mit der Negatorienklage verfolgt werden kann. Der Begriff des privatrechtlichen Eigentums ist in der Praxis wiederholt auf unkörperliche Ergebnisse einer individuellen Bethätigung angewendet worden, auch wenn ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen zu ihrem Schutze nicht gegeben sind, zum Beispiel auf die Rechte zur Führung eines bestimmten Namens, des Wappens und Siegels eines bestimmten Geschlechtes.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 6 S. 6, Bd. 17 S. 3, Bd. 19 S. 114,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 147.

Die Auseinanderhaltung zwischen dem Eigentume an dem Exemplarkörper und dem Eigentume an dem in demselben enthaltenen Inhalte findet sich auch bei der Beurteilung der Wirkung der Absendung von Briefen.

Vgl. Thering, a. a. O. S. 317.

Es läge aber auch kein Grund vor, in das Bereich der den Eigentumschutz genießenden Gestaltung des Schriftwerkes nicht auch über die Ergebnisse der reinen litterarischen Produktion hinaus die dem Schriftwerke als Titelblatt einverleibte, in bezug auf für seinen Betrieb

erhebliche Thatfachen vom Verleger mit Willen des Autors festgesetzte Kundgebung einzubeziehen. Dem Sortimentzbuchhändler kann kein Recht zugestanden werden, diese Kundgebung zu ändern. Was er in betreff des Vertriebes seinem Publikum zu sagen für angemessen erachtet, dies mag er mittels eines besonderen Ankündigungszettels den unverändert gelassenen Exemplaren beifügen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes mußte hiernach in vollem Umfange aufgehoben werden. Eine Sachentscheidung konnte diesseits auch in betreff des Gesichtspunktes zu 2. nicht getroffen werden, da, sofern nicht eine unvollständige Begründung des Berufungsurtheiles angenommen wurde, dasselbe wegen der auf Grund des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Entscheidung unanfechtbar gewesen wäre. Aus jenem Aufhebungsgrunde aber folgt, daß es einer neuen Entscheidung des Berufungsgerichtes bedarf.“